



Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14.01.2027, 08:30 Uhr,
Sitzungssaal E 4 - 05, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Langenberg, Blatt 2846,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Langenberg, Flur 031, Flurstück 823, Gebäude- und Freifläche,
Schneiderstraße 59 b, Größe: 347 m²

2/zu 1 Wege- und Leitungsrecht an dem Grundstück Gemarkung Langenberg Flur
31, Flurstück 806 eingetragen im Grundbuch von Langenberg Blatt 2778 Abt. II Nr. 1

3/zu 1 Wege- und Leitungsrecht an dem Grundstück Gemarkung Langenberg Flur
31, Flurstück 807 eingetragen im Grundbuch von Langenberg Blatt 2778 Abt. II Nr. 1

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine voll unterkellerte, 1
1/2-geschossige Doppelhaushälfte nebst Carport, Baujahr: 2005,
Gesamtwohnfläche: 107,64 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

304.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.